

125

# S A T T E L E T T

deß

## Siebenbürger Wochenblattes.

N<sup>o</sup> 48.

Kronstadt, den 15. Juni.

1845.

### Ueber das Mangelhafte des sächs. Wahl- systems und dessen wünschenswerthe Reform.

Darüber: daß die sächsische Nation in Siebenbürgen sich einer Constitution, d. h. einer ganz eigenthümlichen Grundverfassung schon seit ihrer ursprünglichen Ansiedlung erfreute — darüber dürfte wohl kein Zweifel obwalten; denn das bekannte Privilegium König Andreas II. v. J. 1224 . . . eigentlich nur eine Wiederholung und Erweiterung eines viel älteren . . . spricht dafür. Der Inhalt und Geist dieser alten Charta magna ist mit den Grundsätzen der constitutionellen Monarchien — einer demokratisch-monarchischen Regierungsform — dermaßen verwandt, daß man sie für das Werk eines der neuesten Staatskünstler halten könnte. Diese ursprünglich rein bürgerliche Verfassung ohne Aristokratie hat indes im Laufe der Jahrhunderte und im Zusammenstoß verschiedenartiger Verhältnisse gar manche Veränderung erlitten, und ist durch das bekannte Concivilitätsdekret des, seiner finstern Zeit im Sturmschritt vorangeeilten so menschenfreundlichen und wahrhaft großen Kaisers Joseph II. sogar auf 6 Jahre ganz außer Wirksamkeit gesetzt worden; aber am 28. Jänner 1790 hat sie durch das für die Nation immerdar erfreuliche Restitutionsedikt eben desselben Kaisers nach einer äußerst günstigen Schicksalsfügung unter dem allgemeinsten Volksjubel ihre Wiedergeburt gefeiert, und sich bis auf den heutigen Tag erhalten. Wenn wir eine kritische Geschichte dieser deutschen auf fremden Boden verpflanzten, daselbst im Laufe der Jahrhunderte erstarkten, zeitweise verkümmerten, als bald aber wieder zur frischen Keimkraft gebrachten Verfassung hätten, wie wir sie zum Theile von dem Kronstädter Georg v. Hermann bis zum J. 1790 in der ersten Auflage \*) besitzen — wenn wir eine solche Geschichte auch für die darauf gefolgte Zeit haben würden, so könnten wir daraus mit großer Beruhigung ersehen, daß die österreichische Regierung es war, die für die Aufrechthaltung derselben von da an wieder

nicht nur ihr Möglichstes, sondern sogar mehr als die Nation selbst gethan hat. Gewiß ein seltenes Beispiel, einerseits von wahrhaft kaiserlicher Hochherzigkeit, andererseits aber leider von gänzlicher politischer Gleichgültigkeit! — Die zu diesem Ende vom allerhöchsten Hofe erlassenen Regulativpunkte vom 22. Juni 1795 sind ein zu deutlicher Beleg für diese Behauptung, indem sie nur in dieser Absicht gegeben wurden, damit den sächs. Communitäten nach ihrer constitutionellen Verfassung die gebührende Theilnahme und Wirksamkeit bei der öffentlichen Verwaltung wieder eingeräumt werde. Diese private Verfassung für das sächs. Volk in Siebenbürgen, abgesehen von der Landesverfassung, besteht also ungeachtet ihrer so mannigfaltigen Phasen und Metamorphosen heutigen Tages noch fort, ist von dem erhabenen Vater unseres gerechten Kaisers mitten in der Zeit der schrecklichsten Volksaufregungen nicht nur anerkannt, sondern die Möglichkeit ihrer Wirksamkeit sogar thatsächlich gefördert worden. Die deshalb von der Regierung ergriffenen Maßregeln sind die schönste Apologie eines constitutionellen Monarchen und verdienen in den Jahrbüchern der Weltgeschichte aufgezeichnet zu werden. Denn, wenn ein absoluter Herrscher im J. 1795 zu seinem Volke sagen konnte, wie es Kaiser Franz II. in dem Eingange zu den betreffenden Regulativpunkten gesagt hat: »Der Zweck jeder bürgerlichen Vereinigung ist die allgemeine Wohlfahrt und die verschiedenen Arten der Verwaltungen sind die Mittel, wodurch dieser Zweck erreicht werden soll« — der hat das vollgiltigste Zeugniß seiner liberalen Gesinnung, seiner Achtung der verschiedenen Verfassungen und Gesetze vor dem Tribunale der Mit- und Nachwelt abgelegt. Leider gab es damals keinen wahren Patrioten, der es ebenso ehrlich mit dem Volke meinte, wie die Regierung, und der, von denselben Gesinnungen beseelt, ihr absichtslos in die Hände gearbeitet hätte; — die es thaten, wurden nur vom Rachegefühl, von Neid und Selbstsucht geleitet, und brachten nach der Hand nichts als Verwirrung in das allgemeine Getriebe. Sie waren Scheinpatrioten, die mit dem goldenen Kleister ihre schwarzen Absichten verklebten; — auch waren damals wohl die Ansichten und Grundsätze über Verfassungen noch lange nicht so geläutert, wie jetzt, als daß man etwas Vollendetes in dieser Art durch theilweise Verbesserungen hätte erwarten können.

\*) »Grundverfassungen der Sachsen in Siebenbürgen etc.« Offenbach 1792. Die mit ganz oberflächlich raisonnirenden Anmerkungen und unbedeutenden Berichtigungen angefüllt vermehrte zweite Auflage, Hermannstadt 1839, ist durch die Hinweglassung der für die politische Geschichte Siebenbürgens höchst wichtigen Epoche Kaiser Joseph's II. nur verkümmelt worden.

In dem §. I. der eben erwähnten Regulativpunkte vom 22. Juni 1795 heißt es ferner: „Gleichwie nun zu der sächsischen Nation die Communitäten vermöge ihrer durch bejahrten Gebrauch bewährten Constitutionen an mehreren Zweigen der öffentlichen Verwaltung ihren Antheil, theils ihre eigene Wirksamkeit haben; so ist es wesentlich erforderlich, daß hiebei zwischen dem Wirkungskreis der Beamten und des Magistrats eine verhältnißmäßige Grenzlinie mit solcher Genauigkeit beobachtet werde, daß weder die Beamten und der Magistrat an ihrer rechtmäßigen und zur Handhabung der guten Ordnung in der öffentlichen Verwaltung unentbehrlichen Activität verkürzt, noch aber die Communitäten, aus der vermöge ursprünglicher auf ihre Constitutionen und Privilegien gegründeten Verfassung gebührenden Wirksamkeit von der Theilnahme, ja eigentlich Controle, dieser öffentlichen Verwaltung beseitiget, oder auch nur einigermaßen daran geschmälert werden sollen.“ Durch diese Worte hat die Regierung an den Tag gelegt, daß sie die ursprüngliche Verfassung in ihrer Reinheit aufgefaßt habe, daß sie dieselbe nicht bloß scheinbar beleben, sondern nach Art und Weise der Vorfahren auch thatsächlich in Vollzug gebracht wissen wolle. Da man aber einem freien Volke eine Constitution nicht bloß ihrer selbst, nämlich der Constitution willen beläßt oder gibt, sondern aus der einzigen Ursache, damit sie auch die von ihr erwarteten Früchte trage: daß das Volk nämlich durch die Freiheit Einzelner im gesetzlichen Spielraume eine größere Entwicklung seiner physischen, intellectuellen und moralischen Kräfte, daß es mehr Regsamkeit und Thätigkeit, mehr Industrie, mehr Aufklärung, mehr politische Bildung und mehr Gemeingeist erlange; so ist es wohl auch ganz natürlich, daß die Mittel zu Erreichung dieser Zwecke nicht verweigert werden dürfen, weil sonst jede freie Verfassung ein Unding wäre, und ihr beabsichtigter Zweck sich nicht realisiren ließe. Ein solcher allgemeine Staatszweck vermittelt einer freien Verfassung wird bei einem besonnenen und dazu gereiften Volke aber nur durch die erweiterte Theilnahme desselben an den öffentlichen Angelegenheiten oder Geschäften erreicht. Da es jedoch in Masse an denselben nicht Theil nehmen kann, ihm aber an der bestmöglichen Leitung aller öffentlichen Geschäfte das Meiste gelegen sein muß, so wird es diese Leitung unfehlbar auch nur in die Hände derjenigen legen wollen und legen müssen, die hierzu das meiste Geschick haben und das größte Vertrauen genießen, — d. h. es wird die Tüchtigsten aus der Nation dazu erwählen. Es wird demnach eine Constitution den von ihr gehegten Erwartungen nur dann und um so gewisser entsprechen, je mehr in den durch sie geschaffenen Institutionen die Möglichkeit und Bürgschaft dafür gegeben ist, daß immer die Bessern und Besten der Nation — diese Aristokratie der Talente und Tugenden — die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten zu besorgen haben. Die Aristokratie der Talente und

Tugenden — der Inbegriff politischer Tüchtigkeit — woran es in keinem Staate und unter keinem Volke fehlen wird, findet sich, wenn die in neuerer Zeit so genannten Wahl- oder Cortesumtriebe beseitiget werden, nur durch die freie Wahl aus einem Volke heraus, und begründet zugleich das allgemeinste Vertrauen zu den Gewählten. Das Princip einer geregelten Wahl vermeidet alle Mißverhältnisse, welche aus den Launen eines blinden Schicksals entstehen, es entwickelt das bewegliche, fortschreitende und belebende Element im Gegensatz zu dem rückwärts schreitenden und ertödtenden, was sich über kurz oder lang bei den privilegierten Classen fund gibt. Durch das Princip der freien Wahl, wenn sie nach den Verhältnissen des Landes und Volkes, nach dessen Charakter und Bildung eingerichtet wird, erzeugt sich aus den Wählern in den Gewählten ein Gesamt- oder Volkswille, der den Bedürfnissen der Zeit jedesmal am besten nachzukommen wissen wird, eben darum, weil es der concentrirte, die öffentliche Meinung für sich habende Wille des substituirtten Ganzen ist.

Die väterliche Regierung des höchstseligen Kaisers hat dieses wesentliche Bedürfnis einer Volksverfassung, die er nicht bloß zu einer Illusion erniedrigen, sondern zu einer segensreichen Wahrheit erheben wollte, auch wirklich tief gefühlt, und sich darüber im Sinne der ausdrücklichen Vorschrift Statutorum Libro Imo. Tit. Imo. §. Imo. — dem bekannten Municipalgesetz der Sachsen — über das durch freie Zusammentragung der Stimmen der sächs. Nation gebührende gesetzmäßige Wahlrecht deutlich und ermunternd genug ausgesprochen; — Er hat ferner den §. 4 der zweiten Abtheilung der Regulativpunkte v. J. 1797 durch die unsterblichen Worte motivirt: daß die Vorschrift des besagten Municipalgesetzes »die freie und gemeinschaftliche Stimmenwahl der Beamten« ausdrücklich verordne. In Folge dieses allergnädigsten Auspruches war die Communität nach Inhalt der ersten Regulation v. J. 1795 §. 2 berechtigt sich den Vormund und die Communitätsmitglieder ohne Einmischung des Magistrats — und ebenso nach §. 5 die Beamten mit Vorbehalt der landesfürstlichen Bestätigung zu wählen. Es war dies die freieste auf ursprüngliches Herkommen gegründete Wahlberechtigung der neuesten Zeit, deren sich die Nation zu erfreuen hatte, denn schon in der zweiten Abtheilung der Regulativpunkte vom 22. September 1797 §. 1. wurde ihr Recht dahin beschränkt, daß die Communitäten aus den Vorstehern der Zünfte und Nachbarschaften — also schon aus einer genau bestimmten und dazu privilegierten Classe — organisirt sein mußten. §. 3 sollte die Beamtenwahl alljährlich vorgenommen und §. 4 dem Nepotismus gesteuert werden; §. 5 nach den Weihnachtsfeiertagen zur Wahl geschritten werden und §. 13 wurde der Communität auch das Recht eingeräumt, die Kuratoren und Inspectoren der Kirchen und Schulen zu wählen. In den Stuhl- und Districtschaften wurde gleichfalls die Wirksamkeit der Communität

125

ten bei der öffentlichen Verwaltung eingeführt, und den mancherseitig eingerissenen Mißbräuchen und willkürlichen Behandlungen Schranken gesetzt.

(Schluß folgt.)

Reise nach Bistritz.

(Fortsetzung.)

Noch in den Morgenstunden des folgenden Tages erreichten wir, in Gesellschaft unsers wackeren und von wahrer Volks- und Vaterlandsliebe durchdrungenen Wirthes, das malerisch und anmuthig liegende Schäßburg. Der Anblick der Stadt weckte die Erinnerung an die vor drei Jahren hier gehaltene Vereinsversammlung, die zwar weniger zahlreich als die ihr folgenden, aber — und vielleicht gerade deswegen — durch Gemüthlichkeit, wohl auch durch die Neuheit der Sache — alle Theilnehmer so sehr begeistert hatte. Eben auf einer Vereinsreise begriffen, gaben wir uns um so lieber dieser Erinnerung hin.

Die vorhergegangene regnerische Witterung ließ uns den Mangel eines guten Straßenpflasters doppelt schwer empfinden. Ebenso unangenehm berührte uns der wenig comfortable Zustand des städtischen Einkehrhauses. Die Beseitigung dieser beiden Uebelstände würde einer Stadt, in der sonst so viel Eifer für den Fortschritt laut wird, und die überdies die zweite im politischen Range der siebenbürgisch-sächsischen Städte ist, gewiß nicht zur Unehre gereichen. — Gewisse Zweige der gewerblichen Thätigkeit sollen auch in Schäßburg mancherlei Bemerkungen erfahren, so soll namentlich die Kattendruckerlei, welche stattlichen Aufschwung zu nehmen schien, durch unglückliche Gegenwirkungen beinahe ganz darniederliegen.

Unser Aufenthalt in Schäßburg hatte sich etwas lange ausgedehnt, so daß wir diesen Tag nicht weiter als bis Nadosch, das zweite Dorf an Schäßburg, auf dem Straßenzug Maros-Vásárhely, jenseits der Kofel, also auf ungarischem Boden gelegen, gelangten. — Die sächs. Einwohner dieses Orts sind nicht wie ihre Brüder im Sachsenlande freie Leute, sondern Unterthanen einer adeligen Grundherrschaft. Obwohl, wie wir hörten, die letztere von den humansten Gesinnungen besetzt ist, so seufzt das Volk doch, vielleicht in Folge der Uebergriffe und Eigenmächtigkeiten der herrschaftlichen Beamten unter hartem Druck, und es ist nur den redlichen und menschenfreundlichen Bemühungen des Herrn Detoppfarrers zuzuschreiben, daß doch unter diesen Leuten noch eine gewisse Wohlhabenheit und acht deutsche Gesinnung sich wahrnehmbar macht. Die gemüthliche, in vielen sächsischen Landgemeinden herrschende Sitte, daß der Seelsorger von seinen Gemeindefindern selbst vorgerücktern Alters »Vater« genannt wird, schien hier ganz der Ausdruck, des herrlichen vertrauensvollen Verhältnisses der Gemeinde zu ihrem Pfarrer.

Mehre nach Bistritz Reisende waren eben auch in Nadosch angekommen und machten hier Nachtstation. Bereitwillig gaben die Einwohner, da wir zu viele waren, um alle auf dem

Pfarrhofs Unterkunft zu finden, uns Nachtquartier für Ross, Wagen und Mannschaft. — Ein frohes Abendmahl vereinte uns alle in der geräumigen Kapitelsstube des Pfarrhauses, wo die in jedem Worte sich offenbarende aufrichtige Herzlichkeit und der immer heitere Biederfinn, der unter den Bewohnern dieses Hauses herrscht, der Gesellschaft einen Abend bereitete, wie wenige Seinesgleichen zu zählen sind.

Der frühe Morgen weckte uns zur Abfahrt, der Karavans schloß sich auch der Herr Pfarrer an, und heitern Muthes ging's vorwärts. — So freundlich der gestrige Abend und der heutige Morgen war, so unfreundlich gestaltete sich der Tag. — Unser Wagen machte Wiene, in Folge der ausgedehnten Widerwärtigkeiten, das Zeitliche segnen zu wollen, und unsere Rosse wollten auch in Abgang eines tüchtigen Vorgespanns neuerdings den Gehorsam auffündigen. Wohl hatten wir den Wagen beim Schmied des Dorfes ausbessern lassen. Es war ihm aber nicht besser ergangen, als manchen Jöglingen von Besserungsanstalten. Der gute Mann hatte sich die halbe Nacht geplagt, und als wir sein Werk bei Licht betrachteten, war's »eitel Nichts.« Ein praktischer sächsischer Fuhrmann brachte, trotz aller Einreden des Schmieds den Wagen in wenigen Minuten in einen erträglichen Zustand, Mit Mühe schleppten wir uns fort. Schon im nächsten Orte suchten wir Vorspann, aber leider, fanden sich keine Pferde. Ebenso ging's uns weiter in N.-Kend. Nach vielem fruchtlosen Nachfragen fielen wir, da N.-Kend eine Poststation ist, auf den Gedanken, mit der Post zu fahren. Das Posthaus war bald gefunden, aber nicht sobald der Posthalter. Dieser war auf dem Felde und wurde erst nach Verlauf einer Stunde heimgeholt, um uns — zu sagen, daß er uns ohne Assignation durchaus keine Pferde geben könne. — Was blieb uns übrig, als auch für die übrige Strecke noch bis M.-Vásárhely auf unsere Pferde allein zu vertrauen. Gott weiß es, auf wie schwachen Weinen dies Vertrauen stand. Indessen es täuscht nicht. Wenn auch, um den Wagen leichter zu machen, nebenher größtentheils zu Fuße trabend, vom Regen durchnäßt und über und über voll Roth, zogen wir dennoch wohlbehalten in der Czellerstadt ein. — Hier fanden wir uns mit unserer viel früher angelangten Reisegesellschaft zusammen.

Nachdem wir uns einigermaßen gereinigt und wieder menschliche Gestalt gewonnen hatten, besuchten wir die berühmte Teleki'sche Bibliothek, ein herrliches Denkmal ihres hochberzigen Eifers. Die Bauart der Stadt macht einen angenehmen Eindruck.

Vier frische stattliche Pferde brachten uns leicht nach Bernyejeg, wo wir zu Nacht blieben. — Die grundlose Rothstraße in diesem Dorfe bildet zu dem stattlichen herrschaftlichen Schlosse einen sonderbaren Contrast. — Unter heftigem Regen erreichten wir am andern Vormittag, trotz der vier stattlichen vorgespannten Rosse, doch mit unsäglicher Anstrengung Szab-Regen. Wohl führt kein Ding auf der Welt seinen Namen unwürdiger, als die Straße bis hierher, den Namen einer »Poststraße.«

Wir haben von jeher die Szab-Regener Sachsen als sehr stattliche und tüchtige Leute rühmen hören, schon ihr äußeres Ansehen und die Zeichen von Solidität und Wohlhabenheit,

die der ganze Ort wahrnehmen läßt, sprechen für diesen **Ruhm**.

Bisher hatten wir schon viel ausgestanden und gelitten, doch das war alles sehr wenig gegen das, was erst folgte. Schon im Orte selbst nahm unser Wagen bei dem Umlenken in einer engen Straße Schaden; an der außerhalb des Orts sich erhebenden Anhöhe geriethen nun plötzlich die beiden Vorderräder in eine Vertiefung und die Deichselstange brach entzwei. Mit Mühe banden wir die Stange und schleppten uns so bis zum nächsten Dorfe. Hier ließ uns der Ortspfarrer, dem wir ohne Rückhalt unsere Noth klagten, einen andern Wagen, der zwar ganz offen, doch bei dem heitern Himmel durchaus nicht unbequem war. An diesen spannten wir die Vorspannstrosse und unsere von Kronstadt mitgebrachten hatten das Wagenwrack nachzubringen. So kamen wir theilweise auf sehr schlechtem Lehmswege, den man wegen der Gräben zu beiden Seiten gebaute Straße nannte, als die Sonne noch ziemlich hoch stand, nach Teckendorf. — Wir hatten noch Zeit uns etwas umzusehen und Mancherlei zu erfahren. Die öffentlichen Einrichtungen dieses ansehnlichen, von Sachsen bewohnten Orts, zeigen vom hohen Freisinne seiner Bewohner; es herrscht hier eine viel umfassendere Theilnahme an den Gemeindeangelegenheiten, als an irgend einem Orte, selbst des »freien« Sachsenlandes. Es scheint auch diese Theilnahme auf den Charakter der hiesigen Bürger einen sehr vortheilhaften Einfluß zu äußern, das spricht sich schon in der stattlichen Haltung dieser Leute aus. — Der Markt hat eine schön eingerichtete Apotheke und mehre gute Gasthäuser.

(Fortsetzung folgt.)

### Allerlei Neuigkeiten.

Der Befehlshaber eines amerikanischen Kriegsschiffs, Elliot mit Namen, nahm vor zwei Jahren aus Beirut in Syrien einen Sarkophag mit, in welchem die Asche der Julia Mamaea, Mutter des Kaisers Alexander Severus, enthalten sein soll. Er schenkte ihn dem Nationalinstitut in Washington. Dieses machte dem seinem Tode nahen General Jackson das Anerbieten, seine sterblichen Reste in dem altrömischen Sarg beizusetzen. Der alte wackre General schrieb von seinem Krankenlager zurück: »Ich kann nicht einwilligen, daß meine Leiche in einem Sarge ruhe, von dem man behauptet, daß die Asche der Mutter eines Kaisers darin eingeschlossen war. Mein republikanisches Gefühl, die Einfachheit unseres Staatswesens verbietet es mir. Auch die Gräber und Denkmale unserer Krieger und Staatsmänner sollten für die Einfachheit unserer republikanischen Sitten Zeugniß ablegen. Rechte Bürgertugend ist nicht möglich, wo Brunksucht und Parade herrschend sind; sie wohnt nur beim Volke — den großen arbeitenden und nützlich-schaffenden Classen, welche die Knochen und Sehnen unserer Staatsgemeinde bilden.«

Man zweifelt stark daran, daß der deutsche Bund zu einem gemeinschaftlichen Beschluß in Betreff der Spielbanken kommen werde, indem man von mehren Seiten gegen die Aufhebung von Seite des Bundes, als gegen einen Eingriff in die Souveränitätsrechte protestirt.

Der neue Erzbischof von Posen, Hr. v. Przyluski, hat nun seinen Hirtenbrief in deutscher und polnischer Sprache erlassen. Er predigt Mäßigung und Versöhnung.

Unter großem Gelächter kündigte ein Sir B. Blake im englischen Hause der Gemeinen an, daß er am 10. Juni gesonnen sei zwei Motionen an die Tagesordnung zu bringen: 1) Das Haus möge erklären, daß offenkundige Gegner der Regierung kein Recht haben, auf den Ministerbänken zu sitzen und 2) daß ehrenw. Mitglieder, die im Hause sich einer in gestitteter Gesellschaft nicht geduldeten Sprache bedienen, vom Sprecher darob gerügt, im Wiederholungsfalle aber aus dem Hause gewiesen werden sollen.

Sophokles' »Antigone« ward in letzter Zeit auch in Dublin gegeben, und zwar mit ebenso glänzendem Erfolg, wie in London. Man erzählt, wahrscheinlich im Scherz, das irische Publikum habe den Verfasser stürmisch herausgerufen, und sich nicht eher beruhigt, bis der Director erschien und bedauernd erklärte: der Dichter sei nicht im Haus, weil er — vor 2200 Jahren und darüber, gestorben.

Im »Journal des Debats« lesen wir einen gar komischen Irrthum, indem dort der Graf St. Széchenyi für einen Heiligen gehalten wird, denn verführt durch das dem Namen vorstehende St. hat dieses Blatt daraus einen Ssaint-Széchenyi gemacht.

(Kronstadt, 14. Juni.) Vorgestern Abends, als am Vorabend des Namensfestes Seiner Hochwürden des röm.-katholischen Stadtpfarrers und Abtes Anton v. Kovács, begingen die Schüler der vom hochwürdigen Herrn gestifteten und geleiteten kath.-lateinischen Schule die Feier seines Namensfestes in sehr ansprechender Weise. — Der Hof des röm.-katholischen Stadtpfarrhauses war glänzend beleuchtet und mit einem Transparent, die Insignien der Abba'swürde darstellend, geschmückt. Der Festakt wurde durch Musik eingeleitet, in den darauffolgenden drei Reden in verschiedenen Sprachen äußerten sich die Gefühle inniger Dankbarkeit und Hochachtung; nach einem viestimmigen Vivatrufe wurde die Festlichkeit mit Musik geschlossen. — Diese Feier, die außer den Schülern und deren Lehrern sehr viele Theilnehmer zählte, dürfte durch den Umstand noch viel lobenswerther erscheinen, daß dieselbe in Abwesenheit des Herrn Abt's, der sich eben auf einer Reise befindet, begangen wurde.